

Wahlanleitung für die Ersatzwahlen des Gemeinderates vom 29. November 2015

Ersatzwahlen für zwei Gemeinderatsmitglieder

Durch die Demission von zwei Gemeinderatsmitgliedern, je eine Vertreterin der SP Walkringen und der Freien Wähler Walkringen, wird am 29. November 2015 eine Urnenwahl durchgeführt. Da keine Ersatzkandidaten vorhanden sind, werden die neuen Gemeinderatsmitglieder in einer öffentlichen Wahl bestimmt. D.h. dass alle in der Gemeinde Walkringen stimmberechtigten Personen gewählt werden können ohne dass ein Wahlvorschlag eingereicht werden muss.

Art. 32, Abs. Abstimmungs- und Wahlreglement der Gemeinde Walkringen:

Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Zu beachten ist jedoch, dass in der Gemeinde Walkringen kein Wahlzwang besteht. Dies bedeutet, dass eine gewählte Person die Wahl ablehnen kann bzw. nicht annehmen muss. Sollte nun z.B. eine gewählte Person die Wahl ablehnen, gilt nicht automatisch die Person mit der 3. höchsten Stimmenzahl als gewählt, sondern es muss ein neuer Wahlgang durchgeführt werden.

Wahlanleitung:

- Es kann je eine Stimme für zwei beliebig wählbare Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Walkringen abgegeben werden (Freiheit der Stimmabgabe). Die gewählte Person ist mit Vorname, Name, Adresse oder anderen personenspezifischen Angaben (Beruf, Alter usw.) zu bezeichnen, damit keine Missverständnisse bei mehreren wählbaren Personen mit gleichem Namen entstehen.
- Der Wahlzettel ist handschriftlich auszufüllen.
- Es dürfen höchstens zwei Namen eingesetzt werden.
- Für die gewählte Person kann nur eine Stimme abgegeben werden. Das Kumulieren (mehrfache Stimmabgabe für die gleiche Person) ist nicht gestattet.

Der Gemeinderat hofft auf eine rege Wahlbeteiligung und ermuntert alle stimm- und wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger das Wahlrecht zu nutzen.

Der Gemeinderat